



Mietbedingungen Hebebühne

1. Mietdauer und Verlängerung

1 Tag = 8³/₄ Stunden

½ Tag = Vor- oder Nachmittag, max. 4³/₄ Stunden

1.1 Die Miete beginnt mit der Übergabe der Hebebühne an den Mieter und endet mit der Rückgabe der Hebebühne im Werkhof der Vermieterin.

1.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Hebebühne zum vereinbarten Termin abzuliefern. Eine Verlängerung des Mietvertrages ist nur nach gegenseitiger Vereinbarung möglich.

1.3 Die Schmutz Söhne AG (nachfolgend Vermieterin genannt) ist berechtigt, den Mietvertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Mieter seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht erfüllt, insbesondere wenn er mit seiner Zahlungspflicht im Verzug ist oder wenn die Vermieterin begründete Gefahr für ihr Eigentum sieht.

2. Übernahme und Rückgabe der Hebebühne

2.1 Die Hebebühne wird von der Vermieterin in einsatzbereitem Zustand übergeben. Der Mieter ist verpflichtet, sich über die Behandlung und Führung der Hebebühne eingehend unterrichten zu lassen. Allfällige Schäden aus unsachgemässer Behandlung des Gerätes gehen zu Lasten des Mieters.

2.2 Der Mieter ist verpflichtet, die Hebebühne bei der Übernahme zu prüfen und allfällige Schäden, insbesondere Karoserieschäden oder Mängel schriftlich eintragen zu lassen. Im Übrigen anerkennt er, die Hebebühne in einwandfreiem, fahrbereitem Zustand übernommen zu haben.

2.3 Der Mieter ist verpflichtet, die Hebebühne spätestens auf den Zeitpunkt der Beendigung der Miete in ordnungsgemäsem Zustand (evtl. gewaschen) an die Vermieterin zurückzugeben. Fehlende Bestandteile oder Zubehör sind vom Mieter zum Neuwert zu bezahlen.

2.4 Die Treibstoffkosten im normalen Rahmen sind im Mietpreis inbegriffen (Ausnahmen werden vorher abgesprochen).

2.5 Übernahme und Rückgabe haben während der Geschäftszeit am Domizil der Vermieterin zu erfolgen.

3. Mietzins und Kautions

3.1 Der Mieter anerkennt die vereinbarten Mietzinsansätze. Die genaue Abrechnung erfolgt bei der Rückgabe der Hebebühne.

3.2 Die Kosten für Zustellung und Abholung der Hebebühne werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

3.3 Der Mieter verzichtet ausdrücklich darauf, jede Art von Forderungen gegen die Vermieterin zur Verrechnung zu stellen.

4. Auslandsfahrten

Auslandsfahrten mit der Hebebühne sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Vermieterin.

5. Behandlung, Benützung und Führung der Hebebühne

5.1 An die Hebebühne kann nur die Anforderung gestellt werden, wie sie nach Bedienungs- und Werkvorschrift erlaubt ist (z.B. Tragkraft, Auslegerlängen usw.) **Anfahren oder anstellen des Arbeitskorbes an Fassaden oder dergleichen ist aus Sicherheitsgründen verboten.** Der Mieter verpflichtet sich, die Hebebühne mit grösster Sorgfalt zu behandeln und nach gesetzlichen Vorschriften zu fahren. Er verpflichtet sich ferner, vor Antritt jeder Fahrt den Ölstand und das Kühlwasser zu überprüfen und nötigenfalls das Fehlende nachzufüllen. Unterhalt und Öl sind in den Miettarifen inbegriffen. Rückerstattung nur gegen Belege.

5.2 Die Weitervermietung der Hebebühne, die Überlassung des Steuers an im Mietvertrag nicht aufgeführte Personen, Ausbildung von Fahrschülern, Autorennen und Wettfahrten sind unzulässig. Das Abschleppen oder Schieben von anderen Fahrzeugen mit dem Gerät ist verboten. **Der Führer der Hebebühne muss mind. 1 Jahr im Besitze eines schweizerischen Fahrausweises Kat. B sein und das 21. Altersjahr vollendet haben.**

5.3 Bei Zuwiderhandlungen ist der Mieter in vollem Umfange schadenersatzpflichtig, ohne Rücksicht auf die Verschuldensfrage.

6. Verhalten bei Unfall

6.1 Der Mieter ist verpflichtet, auf der Unfallstelle alles abzuklären, was zur Feststellung des Tatbestandes erforderlich oder dienlich ist; insbesondere zusammen mit den am Unfall beteiligten Personen ein Unfallprotokoll zu erstellen, wenn immer möglich oder wenn durch das Gesetz vorgeschrieben, ist die Polizei beizuziehen. Ebenso ist die Vermieterin sofort telefonisch zu benachrichtigen. Der Mieter ist ferner verpflichtet, der Vermieterin alle von ihr geforderten Aufklärungen zu geben.

6.2 Es ist dem Mieter untersagt, ohne ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin mündlich oder schriftlich eine Erklärung über die Schuldfrage oder eine Verpflichtung zum Ersatz des Schadens oder eines Schadenteils abzugeben.

7. Haftpflicht

7.1 Die Vermieterin hat für die Hebebühne eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von Fr. 10'000'000.— abgeschlossen. Pro Schadenfall gehen jedoch die ersten 1'000.— Franken als Selbstbehalt zu Lasten des Mieters.

7.2 Ausserdem ist die Versicherung berechtigt, im Rahmen des Versicherungsvertrages und der Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag auf den Mieter bzw. den Fahrer des Mietgerätes Rückgriff zu nehmen. Der Mieter wird speziell darauf hingewiesen, dass es ihm untersagt ist, die Hebebühne durch nicht im Mietvertrag aufgeführte Personen lenken zu lassen oder in der Kabine mehr Personen mitzuführen, als der in den Fahrzeugpapieren angegebenen Platzzahl entspricht. Lenker und Insassen sind **nicht** versichert.

8. Maschinenversicherung

Der Mieter ist grundsätzlich für jede Beschädigung oder für den Verlust der Hebebühne haftbar. Das Fahrzeug ist mit einer Maschinenversicherung versichert. Der Selbstbehalt für die Maschinenversicherung beträgt Fr. 1'000.— pro Schadenfall. **Bei grober Fahrlässigkeit und Angetrunkenheit haftet die Versicherung nicht! In diesem Fall wird der Mieter vollumfänglich haftbar!**

9. Diebstahl, Feuer usw.

Der Mieter ist für Verlust oder Schäden am Mietgerät voll haftbar; ebenfalls für Folgeschäden, sofern ihm eine Nachlässigkeit angehaftet werden kann.

10. Schäden und Störungen an der Hebebühne

10.1 Der Mieter ist verpflichtet, am Mietgerät auftretende Schäden oder Störungen sofort der Vermieterin zu melden. Reparaturen dürfen nur von der Vermieterin oder einer von ihr zu bestimmenden Reparaturwerkstätte vorgenommen werden.

10.2 Der Mieter ist für Schäden, die während der Miete eintreten und nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, verantwortlich und haftbar.

10.3 Sollte die Hebebühne bei Antritt der Miete nicht einsatzbereit sein oder während der Mietdauer aus Gründen, die die Vermieterin zu vertreten hat, ausfallen, ist der Mieter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Andere Ansprüche, insbesondere Schadenersatz, stehen ihm nicht zu. Jede Haftung der Vermieterin für mittelbaren und unmittelbaren Schaden, der dem Mieter, Insassen oder Dritten als Folge von Mängeln am Mietgerät entstehen könnte, ist wegbedungen.

11. Gerichtsstand ist Thun

12. Vertragsergänzungen

Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form.

13. Erweiterter Geltungsbereich

Vorliegende Vertragsbedingungen gelten sinngemäss auch für andere Mietgeräte der Schmutz Söhne AG.